

LRH / Initiativprüfung / Gemeindeabgaben in Oberösterreich

LRH ortet Verbesserungspotential in den Gemeindestuben

Da gemeindeeigene Abgaben eine wichtige Einnahmenquelle der Gemeinden sind, sollte in den Verwaltungen besonderes Augenmerk auf einen korrekten Vollzug gelegt werden. Das betrifft vor allem die Grundsteuer sowie die Vorschreibung von Infrastruktur-Abgaben; darunter fallen u.a. Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben stehen den Gemeinden im Wesentlichen die Einnahmen aus den Ertragsanteilen, den Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen, den Transfereinnahmen von Trägern öffentlichen Rechts und den eigenen Abgaben zur Verfügung. Die öö. Gemeinden vereinnahmten 2017 1.320 Mio. Euro an Ertragsanteilen, 804 Mio. Euro an eigenen Abgaben, 373 Mio. Euro an Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und rund 254 Mio. Euro an lfd. Transfereinnahmen.

Der LRH hat sich ein Bild über den Leistungsumfang und die Leistungsqualität der Gemeindeverwaltungen gemacht; er unterzog fünf Gemeinden – Aurolzmünster, Desselbrunn, Kirchberg-Thening, St. Ulrich bei Steyr und Schlierbach – einer Kurzeinschau.

Optimierungspotential gibt es bei der Grundsteuer

Wird ein Grundstück bebaut, führt das in aller Regel zu einer Änderung des Einheitswertes und in der Folge zu einer höheren Grundsteuer. Die Neufeststellung der Einheitswerte ist Aufgabe der Finanzämter. Ausgangspunkt für die Einleitung eines Verfahrens zur Neufeststellung des Einheitswertes ist grundsätzlich die Baufertigstellungsanzeige, welche die Bauwerber der Gemeinde zu übermitteln haben. Die Gemeinde hat diese Information in das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) einzupflegen, um den Finanzbehörden die zur Neubewertung benötigten Daten zu liefern.

„Es hat sich gezeigt, dass das Register von den Gemeinden unvollständig befüllt wurde; bei allen Gemeinden fehlten Baufertigstellungsanzeigen, obwohl die Gebäude bereits seit Jahren genutzt werden“, erklärt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer. Oftmals gingen die Baufertigstellungsanzeigen auch erst Jahre später bei den Gemeinden ein. Das bedeutet, dass die Vorschreibung in diesen Fällen oft erst um Jahre verspätet erfolgt. Die Gemeinden sollten daher auf die unverzügliche Vorlage der Baufertigstellungsanzeigen achten und das GWR vollständig befüllen. „Zudem sollten die Gemeinden Maßnahmen ergreifen, um eine Verjährung von Ansprüchen zu verhindern“, sagt Pammer.

Vorschreibung von Abgaben zur Infrastruktur teilweise lückenhaft

Damit die Gemeinden die Infrastruktur, wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Straßen, finanzieren können, sind Interessentenbeiträge sowie Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge einzuheben. „Wir haben bei den Interessentenbeiträgen für Wasser- und Kanal kaum Säumnisse festgestellt; anders verhält es sich bei den Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträgen, hier gibt es Schwächen in allen fünf Gemeinden“, erörtert der LRH-Direktor.

Negativer Spitzenreiter ist hier Schlierbach. In der Gemeinde fehlen deutlich mehr Vorschriften als in den übrigen Gemeinden; die Ansprüche sind zum Teil bereits verjährt.

„Die Gründe für die Mängel sind unterschiedlich, wir sehen in einer geringen Größe der Gemeindeverwaltungen aber ein grundsätzliches Risiko“, sagt Pammer. Fallen Bedienstete länger aus oder erfüllen sie die Erwartungen nicht zur Gänze, steigt die Fehlerhäufigkeit. Wichtig ist, dass die Führungskräfte Abhilfe schaffen und – wenn das erforderlich ist – Verwaltungskooperationen oder andere Formen der Zusammenarbeit suchen.

Weitere Erkenntnisse

Der LRH stellte weiters fest, dass in einigen Gemeinden die gesetzliche Anschlusspflicht in mehreren Fällen nicht vollzogen war. In größerer Zahl betraf das Auroldmünster und St. Ulrich bei Steyr.

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>